

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Alt Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                      |                  |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 4.022.300,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 4.196.700,00 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                               | 0,00 EUR         |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                               | 174.400,00 EUR   |
| 2. | im Finanzplan mit  |                  |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |                  |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 3.925.500,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |                  |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 3.762.400,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |                  |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 533.800,00 EUR   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |                  |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 549.600,00EUR    |
|    | festgesetzt.   |                  |

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR                   |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                      | 0,00 EUR                   |
| 3. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 35 Stellen                 |
|    |  | <i>(19,31 VZ Stellen).</i> |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 280 % |
| 2. | Gewerbesteuer  | 320 % |

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung hierüber mindestens halbjährlich zu berichten.

#### **§ 5**

Für die gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Ausgaben eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Außerdem sind diese Ausgaben übertragbar.

#### **§ 6**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 15.000,00 € beträgt.

Alt Duvenstedt, den 07.12.2023

Orda

Bürgermeister